

# Alles was Recht ist ...

## Ärztlicher Fehler entlastet Schädiger nicht

Kann es einen Schädiger entlasten, wenn bei der Versorgung der von ihm verursachten Verletzung ein ärztlicher Behandlungsfehler „passiert“? Oder muss er sich auch das ärztliche Fehlverhalten und dessen Folgen zurechnen lassen?

### Sachverhalt

Der Beklagte („Schädiger“) hatte dem Kläger („Geschädigter“) durch einen vorsätzlichen Kniestoß in den Genitalbereich eine schmerzhafte Hodenverletzung mit Hämatombildung und Nebenhodenentzündung am linken Hoden zugefügt. Der behandelnde Urologe stellte allein aufgrund der Schwellung des Hodens und ohne vorherige Probebiopsie die Verdachtsdiagnose „Tumor“ und führte anschließend mit entsprechender Einwilligung des aufgeklärten Patienten eine Orchiektomie durch. Die Indikation stellte sich jedoch als fehlerhaft heraus, da sich die Verdachtsdiagnose nicht bestätigte.

### Mitverursachung reicht zur vollen Haftung

Das Oberlandesgericht Hamm bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung des Landgerichts Münster, wonach der Geschädigte vom Schädiger 10.000 Euro Schmerzensgeld für den Verlust seines linken Hodens und die damit einhergehenden Folgen (z.B. Beeinträchtigung der Zeugungsfähigkeit) verlangen kann.

Dem Einwand des Schädigers, für fehlerhaftes Verhalten der behandelnden Urologen nicht einstehen zu müssen, erteilte das Gericht eine Absage. Auch mit seinem Hinweis, der Geschädigte sei für den Verlust seines Hodens zumindest mitverantwortlich, da er der Hodenentfernung ohne Einholung einer Zweitmeinung zugestimmt habe, wurde er nicht gehört.

Zur Begründung bezog sich das Oberlandesgericht auf den Grundsatz, dass eine bloße Mitverursachung zur vollen Haftung ausreicht und dem Schädiger auch Fehler der Personen zugerechnet werden, die der Geschädigte zur Abwicklung oder Beseitigung des Schadens heranzieht. Hierzu gehören ausdrücklich auch Folgeschäden, die durch ärztliche Kunstfehler entstehen.

Etwas anderes soll nur dann gelten, wenn der die „Zweitbeschädigung“ herbeiführende Arzt „in so außergewöhnlich hohem Maße“ die an ein gewissenhaftes ärztliches Verhalten zu stellenden Anforderungen außer Acht gelassen hat, dass der eingetretene Schaden seinem Handeln allein zugeordnet werden muss. Der Zurechnungszusammenhang entfalle jedoch noch nicht allein bei einem „grob fehlerhaften“ Verhalten des Arztes.

Nach dem Ergebnis des urologischen Sachverständigengutachtens war vorliegend davon auszugehen,



Dr. jur. Philip Schelling

dass die Hodenentfernung ohne vorherige Absicherung der Indikation mittels Probebiopsie fehlerhaft, wenn nicht sogar grob fehlerhaft war. Gleichwohl – so das Gericht – sei dies kein so außergewöhnlicher Verstoß, der eine Eigenhaftung des Schädigers entfallen ließe. Auch ein Mitverschulden sei dem Geschädigten nicht vorzuwerfen, weil er darauf hätte vertrauen dürfen, bei unsicherer Diagnose entsprechend aufgeklärt zu werden.

### Fazit

Die Entscheidung bestätigt die bisherige Rechtsprechung, wonach den ursprünglichen Schädiger (nota bene: das kann auch ein Arzt sein, dessen Behandlungsfehler durch nachbehandelnde Ärzte revidiert werden muss) praktisch alle mit Heilungsversuch und Heilungsverlauf verbundenen Risiken treffen.

Der Entscheidung des Gerichts ist zuzustimmen, da sie zu sachgerechten Ergebnissen führt. Nicht vergessen werden darf nämlich, dass erst die Tat des Schädigers den Geschädigten dem Risiko eines Behandlungsfehlers durch die be-

handelnden Ärzte aussetzte (Verursacherprinzip).

Aus Sicht des Geschädigten ist diese Rechtsprechung segensreich, da er sich ausschließlich an den Schädiger halten kann, ohne die mitunter äußerst komplexe Frage nach einem „zusätzlichen“ ärztlichen Sorgfaltspflichtverstoß klären oder gar beweisen zu müssen.

Um aber auch etwaige Missverständnisse an dieser Stelle sofort auszuräumen: Die Rechtsprechung bedeutet für den Arzt, der Verletzungsfolgen behandelt, freilich keinen „Freibrief“ oder gar die Möglichkeit, Standards abzusenken. Denn verkündet der Schädiger im Prozess gegen den Geschädigten dem Arzt den Streit, muss sich der Arzt in einem nachfolgenden Regressprozess den Vorwurf eines Behandlungsfehlers gefallen lassen mit der Folge, dass er (bzw. die hinter ihm stehende Versicherung) ggfs. an den vom Schädiger zu bezahlenden Schmerzensgeld beteiligt wird.

Vor diesem Hintergrund gilt: Der Facharztstandard ist stets und uneingeschränkt zu erfüllen. Dies gilt für jeden Arzt und damit auch für den Urologen. Aber dies versteht sich von allein.

### Dr. jur. Philip Schelling

Fachanwalt für Medizinrecht  
Kanzlei  
Ulsenheimer – Friederich  
Maximiliansplatz 12  
80333 München  
www.uls-frie.de